

Auslegungsbedürftige Fachbegriffe (Englisch-Deutsch) in ESRS G1

(basierend auf dem ESRS Set 1 in der konsolidierten Fassung nach dem englischsprachigen Corrigendum, OJ L 90241, 19.4.2024, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02023R2772-20231222> und der deutschsprachigen Berichtigung OJ L, 2024/90457, 9.8.2024, http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2772/corrigendum/2024-08-09/oj)

Nr.	Englischer ESRS-Originalbegriff	Deutsche ESRS-Übersetzung	Alternative Übersetzung	Kommentar/Erläuterung	Beispiel-Fundstelle(n)
1	The disclosure shall also include information about the appointment of any members of the administrative, management and supervisory bodies who held a comparable position in public administration (including regulators) in the 2 years preceding such appointment in the current reporting period .	Die Angabe umfasst außerdem Informationen über die Ernennung von Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die in den beiden Jahren vor dieser Ernennung im laufenden Berichtszeitraum eine vergleichbare Position in der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Regulierungsbehörden) innehatten .	Die Angabe umfasst außerdem Informationen über die Ernennung von Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane während des aktuellen Berichtszeitraums, die in den beiden vorangegangenen Jahren eine vergleichbare Position in der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Regulierungsbehörden) innehatten .	Sprachliche Anpassung: Die vorgeschlagene alternative Übersetzung erscheint etwas präziser und trägt zur besseren Verständlichkeit bei.	ESRS G1 Tz. 30
2	how the outcomes of these practices are evaluated, including supplier visits, audits or surveys.	wie die Ergebnisse dieser Praktiken bewertet werden, einschließlich Besuchen bei Lieferanten, Audits oder Umfragen	Prüfungen/Lieferantenaudits	siehe alternative Übersetzung	ESRS G1 AR 2(g)
3	ABC's standard contract payment terms are payment on receipt of invoice for wholesalers which encompass approximately 80% of its annual invoices by value. It pays for services received within 30 days after receipt of the invoice which are about 5% of its annual invoices. The remainder of its invoices are paid within 60 days of receipt except for those in country X which in accordance with the marketplace standards are paid within 90 days of receipt.	In den vertraglichen Standardzahlungsbedingungen von ABC sind Zahlungen bei Erhalt der Rechnung für Großhändler, die etwa 80 % ihrer jährlichen Rechnungen umfassen, vorgesehen. Es bezahlt die Dienstleistungen, die es innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung erhält, d. h. etwa 5 % seiner jährlichen Rechnungen. Der Rest seiner Rechnungen wird innerhalb von 60 Tagen nach Eingang bezahlt, mit Ausnahme der Rechnungen im Land X, die gemäß den Marktplatzstandards innerhalb von 90 Tagen nach Eingang bezahlt werden.	Die vertraglichen Standardzahlungsbedingungen von ABC sehen für die Bezahlung seiner Großhändler, die etwa 80 % des Wertes der jährlichen Rechnungen ausmachen, eine Zahlung nach Rechnungserhalt vor. Die Zahlungen für erhaltene/in Anspruch genommene Dienstleistungen werden von ABC innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt geleistet und machen etwa 5 % der jährlichen Rechnungen aus. Die restlichen Rechnungen begleicht ABC innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt, mit Ausnahme der Rechnungen aus Land X, die gemäß den Marktstandards innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt beglichen werden.	<u>Hinweis:</u> Die Formulierung wurde angepasst, um deutlicher zu machen, dass es sich stets um das Unternehmen ABC handelt, das Zahlungen zu leisten hat	ESRS G1 AR 17
4	When describing the process to identify material impacts, risks and opportunities in relation to business conduct matters, the undertaking shall disclose all relevant criteria used in the process, including location , activity, sector and the structure of the transaction .	Bei der Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung gibt das Unternehmen alle relevanten Kriterien an, die in dem Verfahren verwendet werden, einschließlich Standort , Tätigkeit, Sektor und Struktur der Transaktion .		<u>Hinweis:</u> Es ist unklar, warum im Englischen der Begriff „location“ („Standort“) verwendet wurde und nicht der Glossarbegriff „site“ („(Betriebs-)Standort“). Möglicherweise soll „location“ hier eine allgemeinere oder geografischere Bedeutung haben, während „site“ im Glossar spezifisch den betrieblichen Standort eines Unternehmens bezeichnet. Eine Klarstellung, welche Bedeutung hier gemeint ist, wäre hilfreich. Es bleibt unklar, was unter „Struktur der Transaktion“ verstanden werden soll. Eine genauere Erläuterung oder präzisere Übersetzung wäre hilfreich.	ESRS G1 Tz. 6
5	details on the establishment of internal whistleblower reporting channels, including whether the undertaking provides for information and training to its own workers and information about the designation and training of staff receiving reports; / the undertaking's policy for training within the organisation on business conduct ...	Einzelheiten zur Einrichtung interner Meldekanäle für Hinweisgeber, einschließlich der Frage, ob das Unternehmen seinen eigenen Arbeitskräften Informationen und Schulungen zur Verfügung stellt, sowie Informationen über die Benennung und Schulung von Mitarbeitern, die solche Meldungen erhalten / das Konzept des Unternehmens für organisationsinterne Schulungen zur Unternehmensführung ...		Der Glossarbegriff „training“ wird mit „Weiterbildung“ übersetzt, an einigen Stellen jedoch als „Schulung“ wiedergegeben. <u>Vorschlag:</u> Zur Wahrung der Konsistenz sollte „training“ im Glossar mit „Weiterbildung / Schulung“ übersetzt werden.	ESRS G1 Tz. 10(c) i., (g), Tz. 16, Tz. 17, AR 2(b)

Nr.	Englischer ESRS-Originalbegriff	Deutsche ESRS-Übersetzung	Alternative Übersetzung	Kommentar/Erläuterung	Beispiel-Fundstelle(n)
6	whether the investigators or investigating committee are separate from the chain of management involved in the matter	ob die Untersuchungsbeauftragten oder der Untersuchungsausschuss von der in die Angelegenheit involvierten Management-Kette getrennt sind	Managementebene/Führungsebene	Der Begriff „Management-Kette“ ist in diesem Zusammenhang missverständlich. <u>Hinweis:</u> Die Untersuchungsbeauftragten bzw. der Untersuchungsausschuss sollen in ihrer Tätigkeit unabhängig sein und dürfen keinen Weisungen durch das involvierte Management oder durch Führungskräfte unterliegen.	ESRS G1 Tz. 18(b)
7	The objective of this Disclosure Requirement is to provide insights on the contractual payment terms and on its performance with regard to payment , especially as to how these impact SMEs and specifically with respect to late payments to SMEs.	Ziel dieser Angabepflicht ist es, Einblicke in die vertraglichen Zahlungsbedingungen und seine Leistung in Bezug auf Zahlungen zu geben , insbesondere im Hinblick darauf, wie sich diese auf KMU auswirken, vor allem in Bezug auf verspätete Zahlungen an KMU.	Ziel dieser Angabepflicht ist es, Einblicke in die vertraglichen Zahlungsbedingungen und das Zahlungsverhalten des Unternehmens zu geben , insbesondere im Hinblick darauf, wie sich diese auf KMU auswirken, vor allem in Bezug auf Zahlungsverzug an KMU.	Die Formulierung „its performance“ / „seine Leistung“ ist nicht hinreichend präzise, da der Referenzbezug des Pronomens „its“ bzw. „seine“ unklar bleibt. Darüber hinaus sollte die Übersetzung „die Leistung des Unternehmens in Bezug auf Zahlungen“ durch „das Zahlungsverhalten des Unternehmens“ ersetzt werden. Der Ausdruck „late payments“ ist gemäß ESRS G1 Tz. 31 mit „Zahlungsverzug“ zu übersetzen.	ESRS G1 Tz. 32
8	The disclosures required by paragraph 16 shall include information about how the undertaking communicates its policies to those for whom they are relevant to ensure that the policy is accessible and that they understand its implications .	Die Angaben gemäß Absatz 16 umfassen Informationen darüber, wie das Unternehmen seine Konzepte denjenigen mitteilt, für die sie relevant sind, um sicherzustellen, dass das Konzept zugänglich ist und dass seine Auswirkungen verstanden werden.	Konsequenzen/Folgen	<u>Hinweis:</u> Der Begriff „Auswirkungen“ wird im Glossar als Übersetzung für „impacts“ definiert. Um eine klare begriffliche Abgrenzung sicherzustellen, sollte für „implications“ eine alternative Übersetzung verwendet werden.	ESRS G1 Tz. 20
9	The objective of this Disclosure Requirement is to provide an understanding of the undertaking's management of its procurement process	Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie das Unternehmen seine Beschaffungsverfahren handhabt	steuert/handhabt		ESRS G1 Tz. 13
10	management of relationships with suppliers	Management der Beziehungen zu Lieferanten	Management der Lieferantenbeziehungen	Übersetzung mit zusammengesetztem Substantiv erhöht die Verständlichkeit.	ESRS G1 Tz. 2(b), G1-2, Tz. 12, AR 2
11	The objective of this Disclosure Requirement is to enable an under-standing of the extent to which the undertaking has policies that address the identification, assessment, management and/or remediation of its material impacts, risks and opportunities related to business conduct matters	Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwiefern das Unternehmen über Konzepte für die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen bei Aspekten der Unternehmensführung verfügt.		Es stellt sich die Frage, inwieweit die Verwendung des Begriffs „remediation“ im Sinne von „Verbesserung“ in dem Kontext überhaupt sinnvoll ist. Es kann sowohl negative als auch positive Auswirkungen geben – was würde eine „Verbesserung“ negativer Auswirkungen konkret bedeuten? Daher sollte sowohl in der englischen als auch in der deutschen Sprachfassung eine klare sprachliche Unterscheidung zwischen positiven und negativen Auswirkungen vorgenommen werden.	ESRS G1 Tz. 8
12	a description of the mechanisms for identifying, reporting and investigating concerns about unlawful behaviour or behaviour in contradiction of its code of conduct or similar internal rules; and whether it accommodates reporting from internal and/or external stakeholders ;	eine Beschreibung der Mechanismen zur Ermittlung, Berichterstattung und Untersuchung von Bedenken hinsichtlich rechtswidriger Verhaltensweisen oder Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu seinem Verhaltenskodex oder ähnlichen internen Regeln stehen, und ob es die Berichterstattung interner und/oder externer Interessenträger berücksichtigt ,		<u>Hinweis:</u> Bei dem Satzteil „... ob es die Berichterstattung interner und/oder externer Interessenträger berücksichtigt ...“ ist nicht eindeutig, welche Art von „Berichterstattung“ das Unternehmen berücksichtigen soll. Wir verstehen den Satzteil so, dass das Unternehmen angeben muss, ob ihm von internen oder externen Interessenträgern entsprechende Verhaltensweisen berichtet oder gemeldet wurden.	ESRS G1 Tz. 10(a)
13	Disclosures may include details about the risk assessments and/or mapping ...	Die Angaben können Einzelheiten zu Risikobewertungen und/oder Kartierungen ... umfassen ...	Die Angaben können Einzelheiten zu Risikobewertungen und/oder zur Erstellung der Risikolandkarte ... umfassen ...	In der Formulierung „risk assessments and/or mapping“ bezieht sich der Begriff „risk“ sowohl auf die assessments als auch auf das mapping. Es sollte deutlich erkennbar sein, dass beide Elemente Risikomanagementmaßnahmen darstellen.	ESRS G1 AR 5

Nr.	Englischer ESRS-Originalbegriff	Deutsche ESRS-Übersetzung	Alternative Übersetzung	Kommentar/Erläuterung	Beispiel-Fundstelle(n)
14	Undertakings that are subject to legal requirements under national law transposing Directive (EU) 2019/1937, or to equivalent legal requirements with regard to the protection of whistle-blowers, may comply with the disclosure specified in paragraph 10 (d) by stating that they are subject to those legal requirements.	Unternehmen, die rechtlichen Anforderungen nach nationalem Recht zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 oder gleichwertigen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Schutz von Hinweisgebern unterliegen, können der Angabepflicht nach Absatz 10 Buchstabe d nachkommen, indem sie erklären, dass sie diesen rechtlichen Anforderungen unterliegen.		<u>Hinweis:</u> Der Verweis in ESRS G1 Tz. 11 auf Tz. 10 Buchstabe d wirkt merkwürdig, da es dort heißt: "verfügt das Unternehmen über <u>keine</u> Konzepte zum Schutz von Hinweisgebern, so gibt es dies an und teilt mit, ob es plant, solche Konzepte einzuführen, und nennt gegebenenfalls den entsprechenden Zeitplan." Nach unserem Verständnis soll der Verweis in ESRS G1 Tz. 11 so interpretiert werden, dass das Unternehmen keine eigenen Konzepte benötigt, wenn es bereits rechtlichen Anforderungen nach nationalem Recht zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 oder gleichwertigen rechtlichen Vorgaben zum Schutz von Hinweisgebern unterliegt.	ESRS G1 Tz. 11